

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2023

Nr. 2023/1800

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing, Beitrag des Kantons 2024

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Mit Beschluss Nr. 447 vom 5. März 2002 hat der Regierungsrat den Beitritt zur Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing (Stiftung GZA) beschlossen. Der Kanton Solothurn wird dadurch gemeinsam mit anderen Kantonen und Regionen dieses Wirtschaftsraumes im Ausland vermarktet. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1657 vom 7. November 2022 wurde die Mitgliedschaft des Kantons Solothurn in der Stiftung GZA letztmals, für das Jahr 2023, verlängert. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss soll die Mitgliedschaft für das Jahr 2024 beschlossen werden.

1.2 Beitrag

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2024 beträgt 142'457 Franken. Dies entspricht dem heute geltenden Finanzierungsschlüssel von 1.40 Franken pro Einwohner bzw. Einwohnerin für die Bezirke Olten, Gösgen und Gäu (101'755 Einwohner bzw. Einwohnerinnen, Stand 1. Januar 2019), die als einzige Bezirke im GZA-Perimeter sind.

1.3 Stiftungsbeschreibung

Die Stiftung GZA setzt sich gemäss der Stiftungsurkunde vom 24. November 1998 im Interesse der Allgemeinheit für die Steigerung der Attraktivität der Wirtschaftsregion Zürich, die auch einen Teil des Kantons Solothurn umfasst, im europäischen und globalen Umfeld ein. Sie wird getragen von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft. Zur Promotion des Wirtschaftsraumes Zürich betreibt die Stiftung die Unternehmung Greater Zurich Area AG (GZA AG), welche den Wirtschaftsraum Zürich unter der Marke Greater Zurich Area im Ausland präsentiert, ansiedlungswillige Unternehmungen unterstützt und weitere Massnahmen des Standortmarketings umsetzt. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Strategie und des Budgets. Die korrekte Mittelverwendung wird vom Stiftungsrat im Rahmen der Rechnungslegung überwacht und garantiert.

In der Stiftungsversammlung sind Kantone, Städte und Gemeinden des Wirtschaftsraumes Zürich sowie dort tätige oder ansässige Unternehmungen vertreten, die die Stiftung durch substanzielle Zuwendungen unterstützen. Seitens der öffentlich-rechtlichen Stifter bzw. Stifterinnen gehören der Stiftung GZA zurzeit die Kantone Zürich, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Tessin sowie die Stadt Zürich und die Region Winterthur an. Unter den privaten Stiftern bzw. Stifterinnen finden sich namhafte Firmen und Institutionen wie zum Beispiel die Zürcher Kantonalbank, UBS Group AG, Credit Suisse Group AG, ETHZ, Empa oder etwa die Flughafen Zürich AG. Das Stiftungspräsidium obliegt von Amtes wegen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Den übrigen Kantonen steht ein Sitz im Stiftungsrat zu. Der Kanton Solothurn wird durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes vertreten.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Absatz 1 Bst. a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

2.2 Beurteilung der Mitgliedschaft für das Jahr 2024

Die GZA AG verfolgt als Standortpromotionsorganisation das übergeordnete Ziel, in ihrem Wirtschaftsraum Arbeitsplätze zu schaffen und Steuersubstrat zu generieren.

Die GZA AG unterstützt internationale Unternehmen bei der Evaluation möglicher Firmenstandorte und der Ansiedlung innerhalb des Wirtschaftsraumes Greater Zurich Area. Die GZA AG führt dabei mit interessierten Unternehmen Beratungsgespräche und definiert diejenigen, die in eine engere Standortwahl einbezogen werden können. Dies sind sogenannte Leads, also Unternehmen, die ein konkretes Interesse bekunden, sich in diesem Wirtschaftsraum anzusiedeln. Diese Leads werden innerhalb des Verbundes der GZA AG an die Mitgliederkantone, die Stadt Zürich und die Region Winterthur zur Bearbeitung weitergegeben. Zusätzlich zu den eigenen Leads bereitet die GZA AG für ihre Mitgliederkantone jene Leads auf, die durch Switzerland Global Enterprise (S-GE) an die Kantone via Standortpromotionsorganisationen weitergegeben werden. Speziell wertvoll für den Kanton Solothurn, angesichts seiner äusserst limitierten personellen Ressourcen im Bereich Ansiedlungsgeschäft, ist die aktive Mitarbeit der GZA AG an einzelnen Projekten zugunsten des Standortes Kanton Solothurn.

Bei der Akquisition von Ansiedlungsprojekten konzentriert sich die GZA AG auf technologiegetriebenen und nachhaltigen Unternehmen. Sie setzt dabei den Schwerpunkt auf Industrie-Vertikale und Ökosysteme in den Technologien Advanced Manufacturing, Fintech & Blockchain, Informationstechnologien, Robotik & Intelligente Systeme, Life Science, sowie neu Foodtech & Agri-tech. Die GZA AG bearbeitet dazu zielgerichtet die Fokusböden USA, Deutschland, China und Italien sowie versuchsweise Israel. Leads aus den übrigen Ländern werden reaktiv und mit Umsicht aufbereitet.

Die GZA AG verfügt über ein einzigartiges länder- und branchenspezifisches Know-how, insbesondere bei der kulturadäquaten Betreuung in komplexen Märkten sowie über ein jahrelang erarbeitetes globales Netzwerk mit Kunden- und Multiplikator-Kontakten. Rund 70 Prozent aller Ansiedlungen kommen dabei durch Direktansprache der jeweiligen Unternehmen durch die GZA AG im Ausland zustande.

Aus Sicht des Kantons Solothurn stellt die Mitgliedschaft bei der Stiftung GZA eine der besten Möglichkeit dar, sich am internationalen Ansiedlungsgeschäft beteiligen zu können. Der Aufbau einer eigenen international bekannten Marke «Kanton Solothurn» mit Ausstrahlungskraft wie der Wirtschaftsraum Zürich ist nicht realistisch und mit den finanziellen und personellen Ressourcen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen (FAST) unmöglich. Aus diesem Grund setzt die FAST bei der internationalen Standortpromotion auf Kooperationen mit der Stiftung GZA. Der Kanton Solothurn profitiert davon, dass er im Ausland als Teil des Wirtschaftsraums Schweiz bzw. Zürich wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund war das Team der GZA AG mit ihren Repräsentierenden aus den USA, Israel und China sowie die Standortpromotorinnen und Standortpromotoren aus den teilnehmenden Kantonen und der Stadt Zürich Ende September 2023 zu einer dreitägigen Klausurtagung in Solothurn zu Gast. Das Programm beinhaltete nebst einem Rahmenprogramm auch einen Firmenbesuch. Die Gelegenheit, Gastgeberin der Klausur zu sein, ermöglichte es der Standortförderung mehrfach und auf verschiedene Weisen, auf die Standortqualitäten und -faktoren des Kantons Solothurn hinzuweisen.

2.3 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme

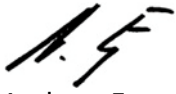
Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden einmalige Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die einmalige Förderungsmassnahme auf 142'457 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing wird für das Jahr 2024 ein Beitrag aus dem Globalbudget «Führungsunterstützung VWD, Standortförderung, Aussenkontakte und Stiftungsaufsicht» in Aussicht gestellt. Der Jahresbeitrag beträgt 142'457 Franken.
- 3.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.4 Die Stiftung GZA verpflichtet sich, die Zuwendung des Kantons Solothurn in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Beschlüssen der Stiftung zur Finanzierung der Aktivitäten der GZA AG einzusetzen.
- 3.5 Die Stiftung GZA reicht dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ihren Jahresbericht sowie ihre Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni 2025 ein.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird mit dem Vollzug beauftragt und hat die Interessen des Kantons Solothurn zu vertreten.

- 3.7 Der Kanton Solothurn hat Einsitz im Stiftungsrat von Greater Zurich Area Standortmarketing und wird vertreten durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Stiftung Greater Zurich Area, Limmatquai 122, 8001 Zürich (**Einschreiben**)